



**Öffentliche Bekanntmachung
der ersten Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 16.12.2019**

I. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.03.2023 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung**

§ 1

In § 3 – Verdienstaufschlag wird in Absatz 5 die Zahl „2“ durch „1“ ersetzt.

§ 2

In § 7 – Monatlicher Pauschalbetrag wird der Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4.

§ 3

(1) In § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird in Absatz 1, Satz 1 nach dem Wort „Notarztgruppe“ eingefügt:

„und Notfallsanitäter“

(2) Absatz 1 des § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird um den Buchstaben h) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„h) die Notfallsanitäter, die im Bereich PsychKG für den Landkreis tätig sind, in Höhe von 50,00 Euro.“

(3) Absatz 2 des § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des IUK-Teams und die Kreisausbilder (Dienstleister) sowie sonstige ehrenamtliche Unterstützer bei der Gefahrenabwehr (z.B. afrikanische Schweinepest) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde.“

§ 4

In § 14 – Zahlungsweise wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

§ 5

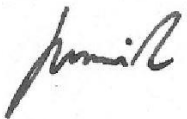
§ 16 – Sprachliche Gleichstellung wird wie folgt neu gefasst:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:
Salzwedel, den 15.03.2023



Kanitz
Landrat



Dienstsiegel

II. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel gilt die Änderungssatzung mit ihrer Bereitstellung am 16.03.2023 unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen als öffentlich bekannt gemacht. Sie ist für die Dauer Ihrer Gültigkeit hier einsehbar.

Salzwedel, den 15.03.2023

gez. Kanitz
Landrat